

# Parkplatzverordnung der Gemeinde Cunter

erlassen aufgrund der Grossrätlichen Verordnung  
zum Strassenverkehrsgesetz (GAV z. SVG)

## Art. 1 Öffentliche Parkplätze

Als öffentliche Parkplätze gelten:

- Parkplatz Igl Sulom (beim Feuerwehrmagazin)
- Parkplatz Sot Baselgia (unterhalb des Dorfplatzes)
- Parkplatz La Vischnanchetta
- Parkplatz Gemeindekanzlei
- Parkplatz Schulhaus
- Parkplatz Zivilschutzanlage
- Parkplatz Gravas (Industriezone)

Entlang den Gemeindestrassen und auf öffentlichem Grund ist das Parkieren unter Berücksichtigung der Publikation vom 05. November 1993 im Amtsblatt des Kantons Graubünden verboten.

## Art. 2

Die Parkplätze beim Gemeinde- und Schulhaus sind für Besucher der Gemeindekanzlei und der Schule sowie für die Lehrer reserviert. Sie dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

## Art. 3

Einwohnern, Ferienhausbesitzern, Ferienhausmietern und Gästen ist es gestattet, kurzfristig Motorfahrzeuge auf den öffentlichen Gemeindeparkplätzen unentgeltlich abzustellen. Kurzfristig heisst; nicht mehr als drei Tage innert zwei Wochen.

Unter diese Regelung fallen auch Tagesgäste von Restaurationsbetrieben, Beherbergungsstätten und private Vermieter. In diesem Falle hat der Inhaber des Restaurationsbetriebes, der Beherbergungsstätte und der privat Vermieter die Möglichkeit, für die benötigten Parkplätze die Parkgebühr gemäss Art. 5 zu leisten.

## Art. 4

Es ist untersagt, Lastwagen, Anhänger, bau- forst- und landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wohnwagen sowie nicht eingelöste Fahrzeuge auf öffentlichem Grund und auf den öffentlichen Gemeindeparkplätzen abzustellen.

**Art. 5**

Einwohner, Ferienhausbesitzer, Ferienhausmieter, Geschäftsinhaber und Gäste können für Motorfahrzeuge einen Parkplatz fest mieten. Die Bewilligung zum Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Sie dauert jeweils 6 Monate und ist im Voraus zu bezahlen. Die Gebühren betragen SFR. 100.— für das Sommerhalbjahr (Juni - November) und SFR. 250.— für das Winterhalbjahr (Dezember - Mai). Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug auf einen der freien Parkplätze zu parkieren.

**Art. 6**

In Anlehnung an Art. 3 können Einwohner, Ferienhausbesitzer, Ferienhausmieter, Geschäftsinhaber und Gäste für Motorfahrzeuge einen Parkplatz fest mieten. Die Bewilligung zum Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Mindestdauer der Bewilligung beträgt ein Monat und die Parkgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Monatsgebühr beträgt SFR. 20.— für das Sommerhalbjahr (Juni - November) und SFR. 50.— für das Winterhalbjahr (Dezember - Mai). Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Fahrzeughalter lediglich, das Fahrzeug auf einen der freien Parkplätze zu parkieren.

**Art. 7**

Für unter Art. 4 aufgezählte Fahrzeuge kann der Gemeindevorstand in dringenden Fällen gegen eine Gebühr von SFR. 10.— pro Tag oder SFR. 50.— pro Monat eine Ausnahme gestatten. Bewilligungen müssen im Voraus beim Gemeindevorstand eingeholt werden.

**Art. 8**

Bei starkem Schneefall und bevorstehender Räumung sind die Motorfahrzeuge bis 10.00 Uhr wegzustellen. Die öffentliche Zufahrt zur Entsorgungsdeponie Igl Sulom ist in jedem Falle freizuhalten.

**Art. 9**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wird mit Busse von SFR. 50.— bis SFR. 1000.— bestraft. Der Vollzug liegt beim Gemeindevorstand.

**Art. 10**

Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01.12.2001 in Kraft.

